

Österreichischer Squash Rackets Verband

Weimarer Straße 116 Top 3 A-1190 Wien

Email: office@squash.or.at

Web: www.squash.or.at

ZVR 558328315



01. September 2021

Allgemeine Turnierordnung für Bewerbe des ÖSRV gültig ab dem 01. September 2021

§ 1. ALLGEMEINES

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des ÖSRV, seiner Landesverbände und deren Mitgliedsvereine werden nach den, vom ÖSRV anerkannten, Spielregeln der World Squash Federation (WSF), in Verbindung mit den Bestimmungen der Turnierordnung des ÖSRV, durchgeführt. Die technischen Spezifikationen der WSF und ÖNORM, für Courts und Anlagen, sind im Bereich des ÖSRV bindend, soweit der ÖSRV keine Ausnahmen zulässt (für Details siehe: "Technische Richtlinien für Squashanlagen" des ÖSRV).

Widersprechen Bestimmungen der Statuten oder der Finanzordnung des ÖSRV Bestimmungen in dieser Ordnung, so genießen die Erstgenannten Priorität.

Widersprechen Bestimmungen sonstiger Ordnungen des ÖSRV Bestimmungen in dieser Ordnung, so genießt die Letztgenannte Priorität.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.

Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

Alle Mitglieder, Betreuungspersonen, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖSRV verpflichten sich die Anti-Dopingbestimmungen des ADBG und die des internationalen Verbandes einzuhalten.

Folgende Wettbewerbe fallen unter die allgemeine Turnierordnung des ÖSRV:

- Internationale Österreichische Meisterschaften („Austrian Open“)
- Österreichische Meisterschaften (Damen, Herren, Jugend, Senioren und Doppel)
 - 1) Jugend siehe auch: „Spielordnung für Jugendbewerbe des ÖSRV“
 - 2) Senioren siehe auch: „Spielordnung für Seniorenbewerbe des ÖSRV“
- Mannschaftsbewerbe
 - 1) siehe auch: „Spielordnung für Liga - Mannschaftsbewerbe des ÖSRV“
- Ranglistenturniere

Zur Teilnahme an den Spielen des ÖSRV und seinen Landesverbänden ist eine Mitgliedschaft bei einem Verein, welcher einem Landesverband angehört, zur Teilnahme an einem Einzelbewerb nicht zwingend erforderlich, jedoch gelten für (Liga-) Mannschaftsbewerbe gesonderte Bestimmungen.

Die Spieler(innen) werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- Jugend: U11, U13, U15, U17 und U19, Mädchen und Burschen
- Senioren: Ü35, Ü40, Ü45, Ü50, Ü55, Ü60, Ü65 und Ü70, Damen und Herren



Die SpielerInnen müssen am letzten Tag (bei Seniorenbewerben am ersten Tag) eines Turniers, noch in die jeweilige Altersklasse fallen.

Alle Turniere welche in die offiziellen Ranglisten des ÖSRV aufgenommen werden sollen, sind beim ÖSRV anmeldepflichtig und müssen sämtlichen Bestimmungen der allgemeinen Turnierordnung des ÖSRV entsprechen.

§ 2. TURNIERANMELDUNG

Die Anmeldung der Turniere dient der Koordination des Terminkalenders. Der Turnierkalender (Turnierplan) beginnt jeweils im September und endet im August des darauffolgenden Jahres. Die Anmeldung eines Turniers soll in der Regel bis zum 15. Juli für die folgende Saison beim ÖSRV erfolgen, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem geplanten Turnierbeginn.

Für Landesmeisterschaften wird ein vom ÖSRV geschützter Termin vorgegeben. Es fließen nur jene Landesmeisterschaften in die offizielle Rangliste des ÖSRV ein, welche an diesem vom ÖSRV vorgegebenen Termin ausgetragen werden.

Veranstalter bei allen ÖSRV-Bewerben/Turnieren ist der ÖSRV.

Der ÖSRV übernimmt bei folgenden Bewerben ebenso die Ausrichtung:

- Österreichische Staatsmeisterschaften Einzel/Doppel
- Österreichische Jugendmeisterschaften Einzel/Team
- Österreichische Seniorenmeisterschaften Einzel/Team
- Austrian Junior Open
- Bundesliga Austria
- Austrian Junior Circuit
- Elite Serie Austria

Zur Ausrichtung der oben angeführten Bewerbe kann der ÖSRV Kooperationspartner bestimmen und sich infolge für ein Bundesland bzw. für eine Anlage zur Austragung entscheiden. Spätestens zu Saisonbeginn werden sämtliche Spielorte vom ÖSRV in der Turnierverwaltungssoftware bekanntgegeben.

Bei allen anderen Bewerben/Turnieren welche in den Ranglisten des ÖSRV berücksichtigt werden sollen übernimmt der Landesverband die Funktionen und Aufgaben des Ausrichters, welcher die Organisation an einen Verein seines Landesverbandes abgeben kann. Für den ÖSRV ist nach der Vergabe/Genehmigung von Bewerben/Turnieren der zuständige Landesverband bzw. der ausrichtende Verein, der direkte und einzige Ansprechpartner, welcher allein für die Einhaltung aller in dieser Turnierordnung festgehaltenen Regelungen verantwortlich ist.

Ein Austragungsort außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen eines Landesverbandes oder Vereins, ist nur nach Zustimmung des ÖSRV möglich.

Auf keinen Fall dürfen durch einen Ausrichter Plakate und Ausschreibungen an Teilnehmer und Vereine verschickt werden, bevor die entsprechende Anmeldung beim ÖSRV erfolgte.

Die Anmeldung muss enthalten:

- Name, Ort und Datum des Turniers
- Turnierveranstalter und Ausrichter (Name, email- Adresse, Telefonnummer)
- Das Squashcenter in dem gespielt wird (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Name, email-Adresse und Telefonnummer des Turnierleiters
- Die Einteilung in Klassen
- Meldeschluss und Meldegebühr

Diese genehmigten Details dürfen bei der Ausschreibung nicht ohne Rücksprache mit dem ÖSRV geändert



werden. Die Ausschreibung muss eine Woche vor der allgemeinen Bekanntmachung an office@squash.or.at geschickt werden.

Für jedes Turnier hat eine offizielle Ausschreibung (inkl. Plakat in druckfähiger Form) zu ergehen. Eine Ausschreibung muss dem ÖSRV mindestens 4 Wochen vor Turnierbeginn zur Verfügung gestellt werden. Diese wird spätestens 2 Wochen vor Turnierbeginn vom ÖSRV auf sämtlichen Plattformen (Turnierverwaltungssoftware, HP, Facebook) veröffentlicht.

Plakate zu sämtlichen Bewerbungen bei denen der ÖSRV auch die Ausrichtung übernimmt werden vom ÖSRV angefertigt und auf sämtlichen Plattformen (Turnierverwaltungssoftware, HP, Facebook) veröffentlicht. Die dafür benötigten Informationen sind dem ÖSRV bis spätestens 1. August für die darauffolgende Saison zu Verfügung zu stellen.

Eine Ausschreibung für ein Turnier bzw. Bewerb muss folgende Punkte zwingend enthalten:

- Name, Ort und Datum des Turniers
- Anschrift und Telefonnummer des Austragungsortes
- Beginnzeiten aller Spieltage
- Veranstalter und Ausrichter
- Turnierleiter und Oberschiedsrichter
- Teilnehmerkreis (geschlossen, offen) und Austragungsmodus
- Meldegebühr, Meldeadresse und Meldeschluss
- Zeitpunkt der Auslosung
- Hinweis auf die Dopingbestimmungen
- Hinweis auf die Haftung des Veranstalters
- Logo der Sponsoren des ÖSRV

Die Ausschreibung kann weitere Angaben enthalten wie:

- Verpflegung, Übernachtungsmöglichkeiten
- Eintrittsgelder (z.B. für Rahmenprogramm)
- Hinweise auf ein Unterhaltungs- od. Rahmenprogramm (z.B. Players' Party)
- Preise und Sponsoren
- Hinweis auf die Schiedsrichterpflicht
- Maximale Teilnehmerzahl
- Weitere Informationen

§ 3 TURNIERBEWILLIGUNG

Mit der Erteilung der Bewilligung für ein ÖSRV-Turnier sind folgende, für den Veranstalter/Ausrichter in jedem Fall verbindliche, Auflagen verbunden:

- Alle vom ÖSRV bewilligten Turniere sind nach dessen Vorschriften zu organisieren, auszuschreiben und durchzuführen.
- Das Nenngeld muss für jede(n) Teilnehmer(in) - gestaffelt nach allg. Klasse/Jugend - dasselbe sein. Die zu entrichtenden Abgaben an den ÖSRV sind in der Finanzordnung des ÖSRV festgelegt.
- Die Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV ist vom Turnierleiter zu verwenden und sofort zu befüllen. Dies heißt jedoch nicht, dass der Veranstalter/Ausrichter gegenüber dem ÖSRV aus seiner Haftung entlassen ist. Die Überweisung des ÖSRV-Anteils an den Turnierabgaben hat ebenfalls binnen 1 Woche zu erfolgen.
- Lt. Gesetz müssen Veranstaltungen bei der jeweils zuständigen Behörde gemeldet werden. Die eventuell daraus entstehenden Kosten sowie die ordnungsgemäße Meldung sind Aufgabe des Ausrichters bzw. Organisators, falls vorhanden, andernfalls des Veranstalters.
- Der ÖSRV übernimmt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, keinerlei Haftung



§ 4 TURNIERLEITUNG

Turniervorbereitung:

- Rechtzeitige und ordnungsgemäße Turnieranmeldung.
- Vorbereitung der Turnierausschreibung.
- Einreichung der Turnierausschreibung beim ÖSRV (mind. 4 Wochen vor Termin).
- Aussendung der Turnierausschreibung mind. 2 Wochen vor Termin.
- Zusammenstellen der eingehenden Anmeldungen, Prüfung der Teilnahmeberechtigung.
- Erstellung des Spielplanes (Auslosung und Setzung) und Bekanntmachung.
- Erstellen und Vorbereitung des Turnierprogramms.
- Bälle und Schiedsrichterformulare bereitstellen.
- Reservierung der notwendigen Courts.
- Bestellung des Oberschiedsrichters.

Turnierdurchführung:

- Überwachung des gesamten Spielbetriebes.
- Kontrolle des rechtzeitigen Erscheinens der Spieler(innen).
- Zuteilung der Courts an die Spieler(innen).
- Führen und Festlegen des Spielplanes.
- Kontrolle des Verhaltens der Turnierteilnehmer(innen).
- Kontrolle des Verhaltens der Turnierzuschauer und Offiziellen.
- Preisverleihung.
- Laufende Ergebniseingabe in die Turnierverwaltungssoftware

Turnierabschluss:

- Ggf. Abrechnung an den ÖSRV.
- Fristgerechte Übermittlung des Turnierberichts an den ÖSRV.
- Ggf. Versand von Turnierberichten und Ergebnissen an div. Medien.

§ 5 OBERSCHIEDSRICHTER

Allgemeines:

- Der Oberschiedsrichter überwacht die Arbeit der Schieds- und Punktrichter sowie das Verhalten der Turnierteilnehmer(innen).
- Endgültige Entscheidung in allen Fragen der Regelanwendung.
- Oberschiedsrichter sollten gleichzeitig weder Turnierleiter sein noch aktiv am Turnier teilnehmen.
- Für die Zeit während der Oberschiedsrichter nicht persönlich am Turnierort verfügbar ist, muss für Ersatz gesorgt sein.

Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen:

- Überprüfung der Auslosung und Setzung.
- Ersetzen von ungenügend qualifizierten Punkt- oder Schiedsrichtern.
- Einteilung der Punkt- und Schiedsrichter.
- Verwarnung und Disqualifikation von Spieler(innen) wegen inkorrekten Verhaltens.
- Bewilligung zum vorzeitigen Abbruch einer Partie aus wichtigen Gründen.
- Beantragen eines Disziplinarverfahrens gegen Spieler(innen).
- Zurechtweisung und gegebenenfalls Wegweisung von Zuschauern aus wichtigen Gründen.



- Überwachung der Einhaltung sämtlicher vorgesehenen Bestimmungen durch die Teilnehmer und Schiedsrichter.

§ 6. TEILNAHME-BERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an den Staatsmeisterschaften Einzel und Doppel sind nur Österreicher im Sinne der folgenden Definition berechtigt:

- Als Österreicher gelten alle Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Nachweis: Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis).
- Die entsprechenden Nachweise sind dem ÖSRV auf Verlangen im Original vorzulegen.

Landesmeisterschaften fallen unter die Zuständigkeit der Landesverbände.

Sämtliche allgemeinen Bewerbe/Turniere sind „offene“ Turniere an denen auch Nicht-Österreicher teilnahmeberechtigt sind.

§ 7. VEREINWECHSEL

Während der Saison ist eine Person für einen österreichischen Verein spielberechtigt und die Person wird auch unter diesem Verein in der offiziellen Rangliste des ÖSRV geführt.

Vereinswechsel die zur Spielberechtigung für einen anderen Verein führen sollen, sind nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

- Der Spieler/ die Spielerin muss schriftlich via Email an office@squash.or.at dem ÖSRV und gleichzeitig in cc: dem aktuellen, sowie dem neuen Verein bis 15. August des Jahres seine Abmeldung bzw. Neuanmeldung bekannt geben.
- Der Verein, bei dem sich ein Spieler/ eine Spielerin abgemeldet hat, kann via Email an office@squash.or.at und gleichzeitig cc: an den betroffenen Spieler/die betroffene Spielerin, sowie den neuanmeldenden Verein, bis 30. August d.J. mit folgenden Begründungen, EINSPRUCH erheben:
 - 1) Der Spieler ist mit Beiträgen oder anderen finanziellen Verbindlichkeiten im Rückstand.
 - 2) Der Spieler ist noch in Besitz vereinseigener Gegenstände.
 - 3) Es liegt eine vereinsinterne Sperre gegen den Spieler vor, die dem ÖSRV vor der Abmeldung gemeldet wurde.
 - 4) Es liegt ein gültiger Spielervertrag vor.
- Der Verein, bei dem sich ein Spieler/eine Spielerin angemeldet hat, kann via Email an office@squash.or.at und gleichzeitig in cc: an den betroffenen Spieler/die betroffene Spielerin, ohne Angabe von Gründen den Vereinswechsel ablehnen.

Über eventuelle Einsprüche entscheidet in 1. Instanz der Vorstand des ÖSRV und in 2. Instanz das Schiedsgericht des ÖSRV.

§ 8. SPIELERLIZENZ

Für sämtliche Bewerbe/Turniere ist eine Lizenzgebühr (siehe „Spielerlizenzordnung des ÖSRV“) erforderlich. Diese kann sowohl vorab, als auch spätestens bei Turnierbeginn gelöst werden.



§ 9. ANMELDUNG

Die Anmeldung zu einem Turnier erfolgt ausschließlich über office@squash.or.at.

Sie muss Zu- und Vorname, Telefonnummer und Vereinszugehörigkeit enthalten. Ist bei Turnieren eine Altersklasseneinteilung vorgesehen, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden.

Die Namen sämtlicher Personen, deren Geburtsjahrgang, Vereinszugehörigkeit und ihre Spielergebnisse dürfen vom ÖSRV ohne weitere Zustimmung veröffentlicht werden.

Sämtliche Nennungen werden vom Veranstalter/Ausrichter spätestens nach Meldeschluss in der offiziellen Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV veröffentlicht.

Kein(e) Spieler(in) darf sich zu mehr als einem Turnier anmelden, wenn diese gleichzeitig stattfinden.

§ 10. ABMELDUNG

Kann eine Person an einem Turnier zu dem sie sich angemeldet hat nicht teilnehmen, so teilt sie dies dem Veranstalter/Ausrichter sofort bei Auftreten des Verhinderungsgrundes mit. Bei einer begründeten Absage mindestens 12 Stunden vor Turnierbeginn erhält sie bereits bezahlte Meldegebühren innerhalb von 10 Tagen zurückerstattet.

Sollte bereits eine Auslosung erfolgt sein oder die Absage 12 Stunden oder weniger vor Turnierbeginn dem Veranstalter/Ausrichter bekannt werden, können nur schriftlich begründete Absagen (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, etc.) akzeptiert werden.

Bei derartigen Absagen verfällt die bereits entrichtete Meldegebühr zu Gunsten des Veranstalters/Ausrichters.

Meldet sich eine Person zu einem Turnier an und erscheint unentschuldigt nicht, so wird eine Strafe von EUR 100,- fällig.

Diese Strafe muss innerhalb von 14 Tagen auf dem offiziellen Konto des ÖSRV verfügbar sein. Bis zur Bezahlung der Strafe darf die betreffende Person weder an Turnieren noch (Liga-) Mannschaftsbewerben, welche in den offiziellen Ranglisten des ÖSRV erfasst werden, teilnehmen. Nach dem Begleichen der Strafe wird die Sperre unverzüglich aufgehoben.

Eine von einer Sperre betroffene Person ist in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV diesbezüglich als „gesperrt“ gekennzeichnet.

§ 11. SETZUNG UND ZEITPLAN

Das Turnierraster wird nach der Setzliste erstellt, sodass z.B. Position 1 auf Position 8 usw. trifft. Es wird also der gesamte Turnierraster durchgesetzt und somit gibt es keine Auslosung.

Die Setzung wird bei Veranstaltungen/Bewerben des ÖSRV vom Sportwart des ÖSRV, ansonsten von der Turnierleitung vorgenommen. Grundsätzlich richtet sich die Setzung nach der gültigen Rangliste des ÖSRV zum Zeitpunkt des Nennschlusses. Nicht in den Ranglisten des ÖSRV geführte Spieler(innen), werden vom Sportwart eingestuft.

Im K.O.-System wird wie folgt gesetzt:

- Die Nummer 1 wird ganz oben, die Nummer 2 ganz unten in den Turnierraster eingetragen. Die weiteren Positionen werden wie bereits im § 11 angeführt, durchgesetzt.
- Das Ziel jeder Setzung ist das Aufeinandertreffen der besten Spieler(innen) erst im Finale.
- Gibt es in dem Spielraster Freilose, so sind diese jedenfalls den topgesetzten Spielern zuzuteilen.



- Sagt eine(r) der gesetzten Spieler(innen) innerhalb 24 Stunden vor Turnierbeginn ab, so kann die Turnierleitung das gesamte Raster entsprechend der neuen Setzliste adaptieren. Sollte dabei ein Freilos entstehen, wird es an den (die) best-gesetzte(n) Spieler(in) ohne Freilos weitergegeben.
- Sagt eine(r) der gesetzten Spieler(innen) 48 Stunden oder länger vor Turnierbeginn ab, so hat die Turnierleitung (bei Veranstaltungen/Bewerben des ÖSRV der Sportwart des ÖSRV) das gesamte Raster entsprechend der neuen Setzliste zu adaptieren.
- Hat das Turnier bereits begonnen, so darf die Auslosung in keinem Fall mehr verändert werden. Der freigewordene Platz wird als Freilos betrachtet.
- Ein Turnier bzw. ein Bewerb kann vom Veranstalter/Ausrichter abgesagt werden, wenn in einem Bewerb weniger als 8 Herren bzw. 8 Damen oder insgesamt für das Turnier weniger als 16 Meldungen bis zum Meldeschluss eingegangen sind.
- Bereits entrichtete Meldegebühren sind in diesem Fall binnen zehn Tagen den Teilnehmer(innen) zurück zu erstatten.
- Nach der Auslosung hat der Veranstalter/Ausrichter die Pflicht den Turnierplan mit den ersten Spielzeiten in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV zu erfassen.
- Der Zeitplan muss so gestaltet werden, dass zwischen zwei Spielen einer Person eine Pause von mindestens 90 Minuten gegeben ist. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann die Pause auch verkürzt werden.
- Alle teilnehmenden Personen haben sich spätestens 15 Minuten vor der bei ihrem Spiel im Spielplan angegebenen Zeit bei der Turnierleitung zu melden.
- Teilnehmende Personen, die nicht zur festgesetzten Zeit spielbereit im Court sind, verlieren das Spiel mit 0:3 und können von der Turnierleitung disqualifiziert werden. Sofern für die Verspätung keine ausreichenden Gründe vorliegen, kann darüber hinaus eine Bestrafung nach der Rechts- oder Finanzordnung erfolgen.
- Grundsätzlich sollten bei allen ÖSRV-Turnieren, Spiele die nach 20.00 Uhr beginnen (ausgenommen Qualifikations- bzw. Vorrundenspiele), nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen durchgeführt werden. Falls nicht beide an einem Spiel teilnehmenden Personen einverstanden sind, ist das Spiel auf den nächsten Spieltag (bei 2- oder Mehrtagesturnieren) zuverschieben bzw. nicht mehr auszutragen.

§ 12. SPIELAUSSCHUSS

Der Spielausschuss besteht aus:

- Dem Generalsekretär des ÖSRV
- Dem Sportwart des ÖSRV
- Einem Mitglied des ÖSRV-Vorstandes, welches nicht bei Einsprüchen betroffen ist (Vizepräsident bzw. Kassier)



§ 13. EINZEL - MATCHES

Alle Einzel-Matches werden auf 3 Gewinnsätze „PAR 11“ gespielt.

Die Dauer der Satzpausen beträgt 90 Sekunden.

Die Turnierleitung kann auch andere ihm geeignet erscheinende Personen als Schiedsrichter bestimmen anstatt jener Person welche zuvor am selben Court ihr Match verloren hat.

Personen welche ein Spiel nicht beenden oder einen Spielabbruch verursachen (z.B. Insultierung des Schiedsrichters), obwohl die äußeren Verhältnisse dem Reglement entsprechen, sind nicht mehr spielberechtigt.

§ 14. BEWERBE - FORMAT

Alle ÖSRV Bewerbe/ Turniere werden an einem Wochenende ausgetragen. Grundsätzlich werden die Bewerbe so ausgeschrieben, dass sie an einem Spieltag abgewickelt werden können. Ist dies aufgrund der Anzahl der Nennungen nicht möglich, wird auch an beiden Tagen gespielt.

Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand des ÖSRV.

Bei allgemeinen Bewerben/Turnieren bestimmt der Veranstalter/Ausrichter die Modalitäten der Austragung. Diese dürfen jedoch nicht der Turnierordnung des ÖSRV widersprechen.

§ 15. PUBLIC RELATIONS

Vom Ausrichter sind Fotos sämtlicher Siegerehrungen zu erstellen.

Weiterleitung des Materials:

- Berichterstattung erfolgt durch den Ausrichter und ist nach Beendigung der Meisterschaften, jedoch spätestens bis 24 Uhr an den ÖSRV zu übermitteln.

Spielergebnisse:

- Die Ergebnisse aller Einzel-Matches sind vom Ausrichter unverzüglich nach Vorliegen in die Turnierverwaltungssoftware einzugeben.

Livestream

- Es steht dem Ausrichter frei einen Livestream durchzuführen.
- Durch die Abgabe einer Nennung erklärt sich die jeweilige Person mit dieser Übertragung und ggf. weiterer Verbreitung einverstanden und verzichtet auf jegliche Entschädigung in diesem Zusammenhang.



§ 16. UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

Spielmanipulation:

- Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSRV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler bzw. einer Spielerin einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler(innen) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Funktionssperre von 6 Monaten bis 3 Jahren
 - 2) Geldstrafen von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
 - 3) Ausschluss vom Wettbewerb
 - 4) Ausschluss aus dem Verband

- Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das unter „Spielmanipulation“ beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

- Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

Unzulässige Sportwetten:

- Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Ermahnung
 - 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
 - 3) Geldstrafe in dreifacher Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinns
 - 4) Ausschluss vom Wettbewerb
 - 5) Ausschluss aus dem Verband

- Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

Unterlassen einer Meldeverpflichtung:

- Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Ermahnung
 - 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
 - 3) Geldstrafe von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
 - 4) Ausschluss aus dem Verband



§ 17. AD HOC ENTSCHEIDUNGEN

In Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, sowie Streitigkeiten betreffend dieser Spielordnung, entscheidet in erster Instanz der Spielausschuss des ÖSRV.

In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht des ÖSRV. Hierfür muss binnen 7 Tagen nach Entscheid des Spielausschusses eine Anrufung des Schiedsgerichtes beim ÖSRV unter office@squash.or.at eingebracht werde. Sämtlichen Entscheidungen des Spielausschusses inkl. derer Konsequenzen, kommt hierbei aufschiebende Wirkung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig und unterliegt nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

Die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls ist die Anrufung des Schiedsgerichtes aufgehoben und kann auch nicht erneut eingebracht werden.

§ 18. GLEICHBEHANDLUNG

Der ÖSRV bekennt sich zu den Grundsätzen der geschlechtergerechten Gleichbehandlung. Sind in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 19. ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit.

ÖSTERREICHISCHER SQUASH RACKETS VERBAND DER VORSTAND